

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 19 (1992)
Heft: 1

Artikel: Der EWR : ein Raum ohne politischen Ehrgeiz
Autor: Thalmann, Jörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der EWR

Ein Raum ohne politischen Ehrgeiz

EWR heisst «Europäischer Wirtschaftsraum». Warum ist dieses Joint Venture, das die EFTA in den EG-Binnenmarkt integrieren soll, ein Raum?

Der Begriff «EWR» entstand 1984, als EG und EFTA erstmals eine Annäherung suchten. Sie wussten noch nicht genau wie, daher passte der Name zum vagen Ziel, aus vielen kleinen Brückenschlägen einen gemeinsamen «Raum» zu schaffen.

Angst als Hauptmotiv

Das Hauptmotiv für den EWR ist die Angst der EFTA-Länder, vom EG-Binnenmarkt abgeschnitten zu werden. Die zwölf EG-Staaten sind entschlossen, ab 1993 untereinander alle Hemmnisse für die Zirkulation von Personen, Waren, Kapitalien, Dienstleistungen, Transport, Ideen und Informationen zu beseitigen. Dazu muss die EG viele Vorschriften auf ihrem ganzen Gebiet harmonisieren. Nur Personen, Dienstleistungen und Waren, welche diesen Normen entsprechen, können im EG-Raum ungehemmt an den Konsumenten gelangen. Ohne EWR würde durch den Binnenmarkt eine Mauer von bürokratischen Hemmnissen um die EG entstehen. Die Schweizer Produkte könnten sie nur unter diskriminierenden Kosten überspringen. Das EWR-Abkommen mit der EG erlaubt den EFTA-Ländern den ungehinderten Zugang zum Binnenmarkt, reisst also diese Mauer nieder.

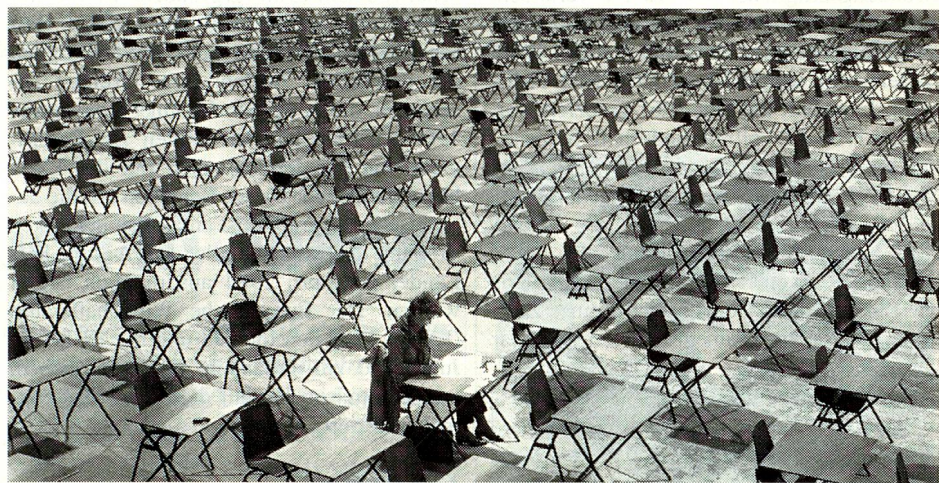
Wie schnell Diskriminierung entstehen kann, hat beispielsweise die Swissair erfahren. Als sie mit ihren Liberalisierungen einen europäischen Luft-Grossraum aufbaute, wurde sie von der EG boykottiert, um damit die Schweiz in den Verhandlungen über den Alpen transit unter Druck zu setzen. Die EG hat die Aufhebung dieses Boykotts für den Moment versprochen, in welchem die Schweiz dem EWR definitiv zustimmt.

Übernahme von EG-Normen

Wie bewerkstelligt das Abkommen den Abschluss der EFTA an den Binnenmarkt der EG? Die EFTA-Länder übernehmen knapp 1400 EG-Normen (Richtlinien und Verordnungen), mit denen die EG ihren Binnenmarkt verwirklicht, in ihr Landesrecht. Das geschieht in den meisten Fällen auf den 1. Januar 1993. Wo der Übergang zu brüsk wäre, bekommen sie eine zwei- bis fünfjährige Schonfrist. Die Schweiz kann zum Beispiel mit der vollständigen Freizügigkeit der Gastarbeiter und dem freien Grundstückerwerb durch EG-Bürger grundsätzlich bis 1998 zuwarten.

Ausnahmen

Die 28-Tonnen-Limite für Lastwagen ist die einzige dauernde Ausnahme, welche die Schweiz durchsetzen konnte. Warum aber muss sich die EFTA ausnahmslos der EG anpassen und nicht auch einmal umgekehrt? Nicht darum, weil EG-Gesetze denjenigen der EFTA-Länder überlegen wären. Jedoch



Die Angst vor der Isolation als Hauptmotiv zu einem allfälligen Abschluss des EWR-Vertrages. (Foto: Keystone)

wäre es der EG unmöglich gewesen, ein Gesetzeswerk, für das sie jahrelang mühsam Kompromisse unter ihren eigenen Mitgliedern ausgehandelt hatte, erneut aufzuknüpfen und mit der EFTA zusammen nochmals von vorn zu beginnen. Ausnahmen, das heisst strengere EFTA-Normen, gibt es praktisch nur im Sektor Umweltschutz. Zum Beispiel darf die Schweiz das Verbot gewisser Giftstoffe beibehalten, die in der EG noch nicht mit letzter Konsequenz ausgeschaltet worden sind.

Gegenleistung der EG

Die Gegenleistung der EG für die fast totale Übernahme dieses sogenannten «Acquis communautaire» besteht darin, dass sie den EFTA-Ländern den freien Zugang zum Binnenmarkt für deren Waren, Personen, Dienstleistungen, Kapitalien usw. garantiert. Ohne Diskriminierung, ohne Kontrollen und Schikanen, unter den genau gleichen Bedingungen und Auflagen wie für die eigenen Produkte der EG. Völlige Freiheit wird auf dem EG-Binnenmarkt allerdings ebensowenig

herrschen wie auf dem Binnenmarkt der Schweiz, wo ja die Produkte auch Sicherheits-, Umwelt-, Konsumenten- und Gesundheitsnormen erfüllen müssen.

Weder politische, noch Währungs- oder Zollunion

Bleibt nur noch zu erwähnen, was der EWR nicht ist. Er ist keine politische Union, auch keine Währungsunion, nicht einmal eine Zollunion. Gegenüber allen Nicht-EWR-Ländern behält die Schweiz ihre Handelsautonomie. Auch die Agrarpolitik bleibt souverän, wenn auch das Ziel einer Liberalisierung des Agrarhandels in einem EWR-Anhang erwähnt wird und die Schweiz den südlichen

EG-Ländern ein Paket Agrarkonzessionen gewährt. Es gibt keine gemeinsame Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik, deswegen werden auch an den Schweizer Grenzen mit der EG die Kontrollen nicht aufgehoben.

Der EWR dient einzig und allein dem Zweck, die Schweiz und die andern EFTA-Länder in den Binnenmarkt zu integrieren. Er hat keine politischen Hintergedanken. Allerdings musste man für die Institutionen und Verfahren, mit denen im EWR Beschlüsse gefasst werden, asymmetrische Lösungen finden, welche für die meisten Schweizer Politiker einseitig und unbefriedigend sind. Darum meinen viele, der EWR sei nur als Zwischenlösung vor einem EG-Beitritt akzeptabel. Der Bundesrat hat den EG-Beitritt noch ohne Termin, aber offiziell zum Ziel seiner Europapolitik erklärt. Ein Beitritt gäbe der Schweiz gleiche Rechte in der EG, hätte aber im Gegensatz zum EWR einschneidende innen- und ausenpolitische Konsequenzen.

Jörg Thalmann, Brüsseler Korrespondent von «Basler Zeitung», «Der Bund» und «Sankt Galler Tagblatt»